

SATZUNG

§ 1

Sitz und Firma der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet:

(Name) GmbH

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

Der Gegenstand der Gesellschaft ist

Die Gesellschaft darf ferner sämtliche den Geschäftszweck fördernden Nebengeschäfte tätigen.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Stammkapital und Geschäftsanteile

1.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennwert von je 1,00 EUR.

2.

Auf das Stammkapital haben übernommen:

Gesellschafter GA Nr.

Gesellschafter GA Nr.

3.

Die Geschäftsanteile werden bei Abschluss des Vertrages mindestens zur Hälfte in bar eingezahlt. Ausstehende Leistungen auf Geschäftsanteile sind auf Anforderung der Gesellschaft unverzüglich zu erbringen.

§ 4

Geschäftsjahr

1.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.

3.

Sofern Gesellschafter im Einverständnis mit den anderen Gesellschaftern vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister für diese in den gesetzlich zulässigen Grenzen Geschäfte getätigt haben oder noch tätigen werden, hat die Gesellschaft solche Geschäfte, soweit mit ihrer Entstehung Rechte und Pflichten daraus nicht ohne weiteres auf sie übergegangen sind, mit der Maßgabe zu genehmigen, dass sie rückwirkend als für ihre Rechnung geführt anzusehen sind.

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Kündigung der Mitgliedschaft

1.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

2.

Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.

3.

Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft und die Gesellschafter.

§ 6

Abtretung, Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen

1.

Jeder Gesellschafter darf seinen Geschäftsanteil an Mitgesellschafter abtreten. Die Abtretung von Geschäftsanteilen an Dritte ist ohne die Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung unzulässig. Sie ist zu erteilen, sofern die Gesellschafter nicht von ihrem Vorkaufsrecht gemäß Ziffer 3 Gebrauch machen und in der Person des Erwerbers kein wichtiger Grund liegt, die Zustimmung zu versagen.

2.

Vor der Abtretung des Geschäftsanteils oder Teilgeschäftsanteils ist dieser zunächst den übrigen Gesellschaftern zu denselben Bedingungen zum Kauf schriftlich unter Vorlage des Vertragsentwurfes anzubieten. Das Vorkaufsrecht steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung zu. Dabei kommt der Verzicht eines oder einzelner Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern zugute.

Machen mehrere Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch, so ist ein etwa verbleibender Spitzenbetrag dem Gesellschafter mit dem kleinsten Geschäftsanteil zuzuordnen, während die übrigen Gesellschafter zum Zwecke der Verhältnismäßigkeit ihre Geschäftsanteile erhöhen müssen. Die mit der Kapitalerhöhung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft. Die Einzahlungen auf das Stammkapital erbringen die betroffenen Gesellschafter aus ihrem Vermögen.

3.

Für die Ausübung des Vorkaufsrechts gelten die gesetzlichen Bestimmungen betreffend das Vorkaufsrecht sinngemäß. Das Vorkaufsrecht ist innerhalb von einem Monat nach Zugang des schriftlichen Vertragsentwurfes auszuüben. Die Abtretung eines Geschäftsanteils aufgrund der Ausübung des Vorkaufsrechtes bedarf nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

An einen Nichtgesellschafter darf eine Veräußerung nur dann erfolgen, wenn alle berechtigten Gesellschafter von ihrem Vorkaufsrecht nicht fristgerecht Gebrauch gemacht oder auf ihr Recht verzichtet haben.

4.

Bei einer beabsichtigten Übertragung der Geschäftsanteile ohne Gegenleistung kann das Vorkaufsrecht nur gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts, das sich gemäß § 16 Ziffer 1 bestimmt, ausgeübt werden.

5.

Für die Bestellung eines Nießbrauchs an einem Geschäftsanteil oder die Verpfändung eines Geschäftsanteils oder die Einräumung von Unterbeteiligungen an einem Geschäftsanteil oder die Begründung von Treuhandverhältnissen gilt Ziffer 1 sinngemäß.

6.

Die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bedarf keines Gesellschafterbeschlusses, sondern erfolgt durch den Gesellschafter. Teilung und Zusammenlegung sind der Gesellschaft in Textform mitzuteilen.

§ 7

Einziehung von Geschäftsanteilen

1.

Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen. Die Einlage des einzuziehenden Geschäftsanteiles muss voll eingezahlt sein.

2.

Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zum Einziehungsbeschluss bedarf es nicht, wenn

- a) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden oder die Eröffnung des Verfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgelehnt worden ist;

- b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil betrieben wird, sofern die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird oder die Einstellung der Zwangsvollstreckung bewilligt oder angeordnet worden ist;
- c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund liegt;
- d) der Gesellschafter seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft gekündigt hat.

Ein Einziehungsbeschluss ist auch erforderlich, wenn die Gesellschaft nur zwei Gesellschafter hat.

3.

Ein Geschäftsanteil, der mehreren Inhabern zur gesamten Hand oder nach Bruchteilen zusteht, kann, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 auch nur für einen Mitberechtigten vorliegen, dergestalt eingezogen werden, dass der Geschäftsanteil an die übrigen Mitberechtigten im Verhältnis ihrer Mitanteile abgetreten wird.

4.

Im Falle der Einziehung des Geschäftsanteils berechnet sich die Abfindung des betroffenen Gesellschafters nach den Grundsätzen des § 16 dieses Vertrages.

Die Gesellschaft oder die Gesellschafter sind bei einer Pfändung eines Geschäftsanteils berechtigt, den vollstreckenden Gläubiger zu befriedigen und dennoch den gepfändeten Geschäftsanteil einzuziehen oder die Abtretung zu beschließen. Das zur Befriedigung des Gläubigers Aufgewendete ist auf die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters anzurechnen.

5.

Statt der Einziehung eines Geschäftsanteiles können die übrigen Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss verlangen, dass der Anteil an die Gesellschaft oder an einen Dritten, bei dem es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird. Die Höhe des Kaufpreises

richtet sich nach § 16 dieses Vertrages. Der Geschäftsanteil kann auch teilweise eingezogen und im übrigen die Abtretung verlangt werden. Die vorstehenden Regeln gelten entsprechend für das Abtretungsverlangen. Die Vergütung für den abzutretenden Anteil hat der Erwerber zu zahlen; die Gesellschaft haftet daneben als Gesamtschuldner; § 30 Abs. 1 GmbH-Gesetz bleibt unberührt.

6.

Die Einziehung oder der Beschluss über die Abtretungsverpflichtung werden unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des entsprechenden Beschlusses rechtswirksam. § 30 GmbHG bleibt unberührt.

Mit dem Beschluss über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung ruhen die Gesellschafterrechte des betroffenen Gesellschafters.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

1.

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2.

Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie deren Entlastung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Die Abberufung geschäftsführender Gesellschafter ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

3.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten jeweils zwei Geschäftsführer die Gesellschaft gemeinsam. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

4.

Die vorstehenden Ziffern gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 9

Einwilligung der Gesellschafterversammlung

Der Geschäftsführer hat im Innenverhältnis zu den nachstehend aufgeführten Geschäften die Einwilligung der Gesellschafterversammlung einzuholen:

- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- Gewährung von Darlehen sowie die Aufnahme von Krediten;
- Eingehung von Rechtsgeschäften, die über den gesellschaftsvertraglich bestimmten Gegenstand der Gesellschaft hinausgehen;
- Vertretung der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen von Tochterunternehmen;
- sonstige Geschäfte, die die Gesellschafterversammlung für zustimmungspflichtig erklärt hat.

§ 10

Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

1.

Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen. Die Gesellschafterversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr bis spätestens 31. August stattfinden. Die Gesellschafter werden durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zur Gesellschafterversammlung eingeladen. Die Einladung erfolgt unter der der Gesellschaft vom Gesellschafter zuletzt in Textform mitgeteilten Adresse. Die Einladung gilt drei Tage nach Übergabe an die Post als bewirkt.

2.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter, durch einen Rechtsanwalt oder ein Mitglied der steuerberatenden Berufe, der mit schriftlicher Vollmacht versehen ist, vertreten oder begleiten lassen.

3.

Jeder Euro des Nennbetrages eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Ein Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

4.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der Geschäftsanteile in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von einer Woche eine neue Versammlung mit der in Ziff. 1 genannten Frist einzuberufen, die für die Gegenstände der Tagesordnung der beschlussunfähigen Versammlung unabhängig von der Anzahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Für die Einhaltung der Frist gilt Ziffer 1 entsprechend.

5.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist:

- Änderung der Satzung
- Auflösung der Gesellschaft
- Aufnahme weiterer Gesellschafter und Übertragung von Geschäftsanteilen an andere als Mitgesellschafter
- Kapitalerhöhung und -herabsetzung.

6.

Die Gesellschafter bestimmen zunächst mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter, der auch das Protokoll zu führen hat.

Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung des Beschlusses erforderlich ist - ein schriftliches Protokoll unter Angabe der Beschlussumstände vom Leiter zu fertigen, zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzuleiten.

7.

Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Beschlussprotokolls zulässig. Das Protokoll ist per Einschreiben/Rückschein zu versenden.

§ 11

Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren

Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Gesellschafterbeschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern nicht eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

§ 12

Jahresabschluss

1.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind nach Aufstellung unverzüglich den Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden.

2.

Ist die Prüfung des Jahresabschlusses gesetzlich vorgeschrieben, haben die Gesellschafter über die Bestellung des Abschlussprüfers Beschluss zu fassen. Lässt sich die für einen solchen Beschluss erforderliche Mehrheit nicht herstellen, ist der Abschlussprüfer durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmen.

3.

Falls bei der Feststellung des Jahresabschlusses die notwendige Mehrheit der Gesellschafterstimmen nicht erzielt werden kann, ist der Jahresabschluss von einem durch die Wirtschaftsprüferkammer zu benennenden Sachverständigen, der den steuerberatenden Berufen angehören muss, als Schiedsgutachter für die Gesellschaft rechtsverbindlich vorzuschlagen. Die Geschäftsführer haben den Abschluss alsdann, unbeschadet ihrer gesetzlichen Verpflichtungen in dieser Form aufzustellen.

§ 13

Gewinn- und Verlustverteilung

1.

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des bilanzmäßig festgestellten Gewinnes.

2.

Ein etwaiger Verlust ist vor- oder zurückzutragen und muss durch die Gewinne anschließender Geschäftsjahre oder aus Rücklagen abgedeckt werden. Solange noch Verlustvorträge bestehen, darf kein Gewinn ausgeschüttet werden.

§ 14

Tod eines Gesellschafters

Gehen die Geschäftsanteile eines Gesellschafters im Erbwege über, so haben die Rechtsnachfolger innerhalb einer Frist von einem Monat einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der ihre Interessen als Gesellschafter wahrnimmt und sie in der Gesellschaft vertritt; erfolgt die Benennung nicht fristgemäß, so ist die Gesellschaft berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, aus der Mitte der Rechtsnachfolger einen Vertreter zu bestimmen. Solange die Bestellung eines Vertreters nicht erfolgt ist, ruhen die Gesellschafterrechte mit Ausnahme der Beteiligung am Gewinn.

Die Gesellschafterversammlung kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag des Todes des Gesellschafters von den Rechtsnachfolgern die Übertragung des Anteils auf die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder andere von ihr zu benennende Personen verlangen. Sollte innerhalb der 3-Monatsfrist kein Rechtsnachfolger den übrigen Gesellschaftern mit Namen und ladungsfähiger Adresse bekannt sein, beginnt die 3-Monatsfrist erst mit Kenntnis. Zur Wahrung der Frist genügt, dass das Verlangen nach Übertragung des Anteils des verstorbenen Gesellschafters einem Rechtsnachfolger zugeht.

§ 15

Kündigung eines Gesellschafters

Kündigt ein Gesellschafter seine Mitgliedschaft, so scheidet er aus der Gesellschaft aus. In diesem Fall ist der Kündigende verpflichtet, nach Wahl der Gesellschafterversammlung seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf einen oder mehrere von dieser zu bestimmende Gesellschafter oder andere Personen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt gegen Entgelt, das gemäß § 16 dieses Vertrages berechnet wird. Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile auch ganz oder teilweise einziehen und im übrigen die Abtretung verlangen. Das Wahlrecht ist innerhalb von zwei Monaten, nach Zugang der Kündigung bei der Gesellschaft, auszuüben.

Sämtliche in Folge der Kündigung entstehenden Kosten (Bilanzaufstellung, Beurkundungen etc.) trägt der Kündigende.

§ 16

Ausscheiden eines Gesellschafters

1.

In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters oder der Übertragung von Geschäftsanteilen auf Beschluss der Gesellschafterversammlung ist der Wert des Geschäftsanteils maßgeblich, der nach der Ertragswert-Methode zu ermitteln ist. Dabei ist der Ertragswert auf der Grundlage des jeweils aktuellen Standards IDW S 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer zu ermitteln. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Wertes des Geschäftsanteiles gilt § 12 Ziff. 3 entsprechend. Der Sachverständige soll entsprechend § 91 ZPO auch entscheiden, wer die Kosten seiner Tätigkeit zu tragen hat.

2.

Die Auszahlung des Entgelts für den Geschäftsanteil im Falle der Einziehung hat in vier gleichen Halbjahresraten zu erfolgen. Die erste Rate ist ein halbes Jahr nach dem Stichtag der Wertfeststellung fällig. Steht die Entgelthöhe zu diesem Zeitpunkt nicht fest, ist ein angemessener Abschlag zu zahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Entgelt in kürzerer Frist ganz oder teilweise auszuzahlen. Solange und soweit das festge-

stellte Guthaben nicht auszahlbar ist, ist es mit 2 v. H. über dem Basiszinssatz des Geschäftsjahres zu verzinsen. Die Zinsen sind fällig mit den Halbjahresraten.

3.

Ist der Name des ausscheidenden Gesellschafters in der Firma der Gesellschaft enthalten, so hat der Ausscheidende keinen Anspruch darauf, dass die Firma geändert wird.

§ 17

Verschwiegenheit

Alle Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft Still-schweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Gesellschafterverhältnisses fort.

Verstößt ein Gesellschafter gegen seine Verschwiegenheitsverpflichtung, verwirkt er eine Vertragsstrafe zugunsten der Gesellschaft. Die Höhe der Vertragsstrafe setzt die Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss nach billigem Ermessen fest. Eine Anrechnung auf Schadenersatzansprüche ist ausgeschlossen.

Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen Nichtgesellschafter abtreten, darf er diesen über Angelegenheiten der Gesellschaft nur informieren, wenn dem die Gesellschafterversammlung zugestimmt hat. Sie hat unter den Voraussetzungen des § 6 Ziff. 1 S. 3 ihre Zustimmung zu erteilen.

§ 18

Bekanntmachungen der Gesellschaft/ Mitteilungen an die Gesellschafter

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

Für alle Erklärungen gegenüber Gesellschaftern im Rahmen dieses Gesellschaftsvertrages gilt § 10 Ziff. 1 S. 4 und 5.

§ 19
Gründungsaufwand

Die Kosten der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister trägt bis zur Höhe von 2.500,00 EUR die Gesellschaft.

§ 20
Wettbewerb

Der geschäftsführende Gesellschafter (**Name**) darf mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung im Handelszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen und sich an einem Konkurrenzunternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligen oder für ein solches tätig sein. Über die Befreiung, deren Art und Umfang beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 21
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Gesellschafter sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu beschließen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Berlin, den

.....
(alle Gesellschafter)

